

## **ARBEITSBERICHT FSG GEMÄSS § 15 ABS. 3 SGO**

Geschätzte Sachsen-Piraten,

auf dem BPT 23.1 wurde das SGdL firmiert in das Föderale Schiedsgericht und die Übergangslösung 2.0 (keine Dauerlösung!!!) für nicht besetzte Landesschiedsgerichte auf den Weg gebracht. Eine SGO-Novellierung war dafür ebenfalls nötig und wurde vom Bundesparteitag mit einer überwältigenden Mehrheit im Gesamtpaket in nur einer Abstimmung positiv abgestimmt. Der Novellierung gingen fast zwei Jahre Vorarbeit voraus und die Mitwirkung von 25 Piraten in unterschiedlichster Form.

Bisher hatte das FSG 9 Aktenzeichen vergeben.

Als tabellarische Darstellung wie folgt:

Für das Jahr 2023

- 5 Aktenzeichen im Hauptverfahren  
(2 Widersprüche | 3 Feststellungsklagen)
- 3 Aktenzeichen in einstweiligen Anordnungen  
(1 Widerspruch | 2 Verpflichtungsanträge)
- 1 sofortige Beschwerde

Es erfolgten 8 Abweisungsbeschlüsse und 1 Verweisung an das Berufungsgericht.

1. FSG-01-23-EA - Widerspruch gegen eine OM - Der Antrag endete mit einem Abweisungsbeschluss
2. FSG-01-23-H - Widerspruch zu einer OM - Der Antrag endete mit einem Abweisungsbeschluss
3. FSG-02-23-H - Feststellungsklage - Der Antrag endete mit einem Abweisungsbeschluss
4. FSG-03-23-H - Wiederaufnahme von div. Verfahren und Feststellungsklage - Der Antrag endete mit einem Abweisungsbeschluss
5. FSG-04-23-EA - Antrag auf Untersagung Beschluss #199437 um zu setzen - Der Antrag endete mit einem Abweisungsbeschluss
6. FSG-04-23-H - Feststellungsklage gegen den BuVo Beschluss #199437 - Der Antrag endete mit einem Abweisungsbeschluss
7. FSG-05-23-EA - EA gegen einen Piraten - Der Antrag endete mit einem Abweisungsbeschluss
8. FSG-05-23-H - Feststellungsklage gegen einen Piraten - Der Antrag endete mit einem Abweisungsbeschluss
9. FSG-05-23-H-SB - Feststellungsklage gegen einen Piraten - Der Antrag endete mit einer Verweisung an das Berufungsgericht

Große Teile der Abweisungsbeschlüsse beruhen darauf, dass nach der Aufforderung zur Nachbesserung von den Antrag stellenden Piraten nichts mehr gereicht wurde und auch sonst kein weiterer Schriftverkehr statt fand. Ein Abweisungsbeschluss ist da in der Regel die Konsequenz.

Bei Anfertigung des Arbeitsberichtes lag dem FSG keine neue Anrufung vor.

Melano Gärtner  
Stv. Vorsitz.  
Richter FSG